



Lagerung von Chemikalien

Wassergefährdende Stoffe WGK 1–3 nach dem WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für Kleinmengen (Kanister und Fässer) und IBCs.



Auszug aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§62 (1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

So nicht!



*Schöne
Oberflächen*



Auszug aus dem Entwurf (Stand 24.11.2010) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen (VAUwS)

§15 Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe: (...)
(2) Anlagen müssen mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät versehen sind. Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein. Das Volumen der Rückhalteeinrichtung muss dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

Informationen bei: Frau Nicole Ludwig
02375/925-212
n.ludwig@wocklum.de

↙ So ja!



Chemische Fabrik Wocklum
Gebr. Hertin GmbH & Co. KG
Glärbach 2 · 58802 Balve/Germany

Tel. +49(0)2375 / 925 - 0
Fax: +49(0)2375 / 925 - 100

chemie@wocklum.de

*Ihr Partner
für Chemie*

www.wocklum.de